

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung selbst genutzten Wohneigentums

Neubau oder Erwerb

(nach dem Wohnraumförderungsprogramm und den Wohnraumförderungsbestimmungen vom 04.02.2020)

Zielgruppe:

Haushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, mit

- einer schwerbehinderten Person oder
- einer volljährigen Person und einem Kind

Darlehensbeträge

Grundbetrag für Objekte in ...	Kostenkategorie 3 Bad Sassendorf, Lippetal, Lippstadt, Soest, Werl	100.300,00 €
	Kostenkategorie 2 Ense, Erwitte, Geseke, Möhnesee, Welver, Wickede (Ruhr)	78.000,00 €
	Kostenkategorie 1 Anröchte, Rüthen, Warstein	66.900,00 €
Familienbonus je Kind oder schwerbehinderter Person		17.000,00 €
für barrierefrei geplante Objekte		10.000,00 €

Tilgungsnachlass (auf Antrag)

anteiliger Tilgungsnachlass für das gesamte Darlehen: 7,5 %

Tilgungsnachlass für ergänzende Darlehen: bis zu 50 %:

- Bauen mit Holz: 0,80 € je Kilogramm verbautem Holz, maximal 15.000 €
- Standortaufbereitung: 75% des förderfähigen Anteils der Kosten, max. 20.000 €
- Individuelle Maßnahmen für Menschen mit Schwerbehinderung, max. 40.000 €

Eigenleistung

Die Eigenleistung muss mindestens in Höhe von 15 % der Gesamtkosten erbracht werden. Die Hälfte der Eigenleistung muss durch eigene Geldmittel oder das nicht durch Fremdmittel finanzierte Grundstück erbracht werden.

Sofern der Eigenleistungersatz beantragt wird, muss die Hälfte des reduzierten Mindesteigenleistungsanteils durch eigene Geldmittel oder den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks erbracht werden.

15 % der Förderdarlehen können als Eigenkapitalersatz anerkannt werden. Das dadurch wegen der reduzierten Eigenleistung höhere Fremdmittel kann im Grundbuch vor dem Darlehen der NRW.BANK besichert werden.

Darlehenskonditionen:

Zinssatz (pro Jahr)	
25 Jahre nach Bezugsfertigkeit fest	0,50 %
weitere 5 Jahre, wenn maßgebliche Einkommensgrenze dann nicht mehr als 40 % überschritten wird,	0,50 %
sonst	2 %-Punkte über Basis-Zins
Verwaltungskostenbeitrag an die NRW.BANK (pro Jahr) (vom bewilligten Darlehen; nach Tilgung des Darlehens um 50 %: vom halben Darlehensbetrag)	0,50 % (laufend)
Tilgungssatz (pro Jahr) für <u>Grundbetrag + Familienbonus + Zusatzdarlehen</u> (zzgl. ersparter Zinsen)	1,00 %

Auszahlung des Darlehens

Die Förderdarlehen werden von der NRW.BANK verwaltet und ausgezahlt.

Bei Auszahlung behält die NRW.BANK 0,4 % der Darlehensbeträge als einmaligen Verwaltungskostenbeitrag ein.

Die Auszahlung erfolgt

bei Neubau in drei Raten:

40 % bei Baubeginn

40 % bei Rohbaufertigstellung (Bescheinigung des Kreises Soest erforderlich.)

20 % bei Bezugsfertigkeit (Bescheinigung des Kreises Soest erforderlich.)

bei Ersterwerb oder Kauf einer gebrauchten Immobilie:

100 % nach Bezugsfertigkeit und Kaufvertragsabschluss

... und soweit alle übrigen Auszahlungsvoraussetzungen der NRW.BANK erfüllt sind.

Stand 04.02.2020 – erstellt: Soest, 28.04.2020
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten:

Trotz Sorgfalt bei der Erstellung dieser Übersicht können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Maßgeblich bleiben deshalb die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sowie das Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) und die o.g. Förderbestimmungen/Richtlinien in ihren aktuellen Fassungen. Die Förderbestimmungen/Richtlinien werden regelmäßig (i.d.R. im Januar) aktualisiert.